

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Oktober 2021

1116. Richtlinien des Regierungsrates zur Pflege der internationalen Beziehungen des Kantons Zürich, Überarbeitung (Festsetzung)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1244/2014 präzisierte der Regierungsrat die Zuständigkeiten und die Umsetzung der Aufgabenteilung bei der Wahrnehmung der Pflege der internationalen Beziehungen und setzte die «Richtlinien zur Pflege der internationalen Beziehungen des Kantons Zürich» fest. Den Anhang zu den Richtlinien bildet eine von der Volkswirtschaftsdirektion geführte Länderliste mit den Schwerpunktregionen der kantonalen Standortförderung. Diese Länderliste konnte von der Volkswirtschaftsdirektion auf vereinfachtem Weg angepasst werden: mit Zustimmung bzw. Kenntnisnahme des Regierungsrates im Rahmen des Traktandums Aussenbeziehungen.

Beschluss und Richtlinien sind anzupassen an das veränderte internationale Umfeld, die Haltung des Regierungsrates zu Partnerschaften des Kantons Zürich mit ausländischen Regionen und Städten, insbesondere den China-Partnerschaften, die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Direktionen und der Staatskanzlei sowie die geänderte Strategie der Standortförderung des Kantons Zürich.

2. Form

Die konkreten Regelungen zur Pflege der internationalen Beziehungen des Kantons Zürich sind weiterhin in gesonderten Richtlinien festzuhalten. Als Anhang dazu wird eine Länder- und Themenliste geführt (bisher: «Länderliste»). Anpassungen dieser Liste können weiterhin vereinfacht erfolgen, indem sie dem Regierungsrat im Rahmen des Traktandums Aussenbeziehungen unmittelbar nach Erlass zur Kenntnis gebracht werden.

3. Zuständigkeit für Kontakte

Die Staatskanzlei betreut wie bisher Empfänge und Delegationen auf Regierungsebene und/oder mit direktionsübergreifendem Charakter, sofern dem Kontakt eine wesentliche politische Komponente beizumessen ist. Für Kontakte mit Ländern, Regionen und Städten, bei denen in erster Linie oder ausschliesslich die wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund stehen, ist die Volkswirtschaftsdirektion zuständig. Dazu zählt das Führen der «Länder- und Themenliste», in der die

Schwerpunktregionen und Schwerpunktthemen aufgeführt sind und bei denen in erster Linie wirtschaftliche Aspekte das partnerschaftliche Interesse des Kantons begründen. Bei Auslandsreisen ist der Teilnehmerkreis dem Zweck der Reise und der Zusammensetzung der Gegenseite entsprechend zusammenzusetzen (Protokoll und hierarchische Ebene; betroffene bzw. interessierte Verwaltungseinheiten; bei Wirtschaftskontakten Vertretungen von Wirtschaft und Verbänden; Hochschulen oder weitere Institutionen).

4. Formalisierte Zusammenarbeit mit ausländischen Regionen und Städten

Der Regierungsrat beurteilt Anfragen von ausländischen Regionen und Städten für eine formalisierte Zusammenarbeit, Absichtserklärungen für die Zusammenarbeit oder den Aufbau von Partnerschaften sowie Vereinbarungen über Partnerschaften (sisterhood agreements) nach den folgenden Gesichtspunkten:

- Der Kanton Zürich richtet den Fokus seiner Partnerschaften auf die Aussenwirtschaft und übernimmt die Rolle als Türöffner für Zürcher Unternehmen und Institutionen im Austausch mit dem Ausland.
- Die Stakeholder-Interessen und -Rollen sind bekannt und eröffnen ein Potenzial für die Weiterentwicklung von zukunftsträchtigen Branchen, Clustern und/oder Technologien der involvierten Regionen und Städte.
- Sind Fachbereiche aus anderen Direktionen betroffen, werden diese zum Mitbericht bzw. zur Mitarbeit eingeladen. Für die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Direktionen und der Staatskanzlei liegt ein Konzept vor.
- Die finanziellen und personellen Mittel für die Betreuung der Partnerschaften liegen vor. Die Betroffenen verfügen über die erforderlichen Kompetenzen und kontextuellen Analysefähigkeiten (z. B. China-Kompetenz), oder es liegt ein Konzept zu deren Aufbau vor.
- Der Regierungsrat berücksichtigt bei formalisierten Zusammenarbeitsformen die Bedeutung des politischen Umfeldes und die Kohärenz der Aussenpolitik von Bund und Kantonen. Der Kanton Zürich (Staatskanzlei) nimmt Rücksprache mit dem Bund (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA]), bevor er Absichtserklärungen oder Partnerschaftsvereinbarungen beschliesst.
- Die Verwaltung pflegt den Austausch mit dem Bund, namentlich dem EDA und den Staatssekretariaten, zur Wahrung der Kohärenz und zum Aufbau der für die Partnerschaften erforderlichen Kompetenzen.

Auf Antrag der Staatskanzlei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die überarbeiteten Richtlinien zur Pflege der internationalen Beziehungen des Kantons Zürich werden festgesetzt.

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, Änderungen der Länder- und Themenliste (Anhang zu den Richtlinien) vorzunehmen. Diese werden dem Regierungsrat unverzüglich im Rahmen des Traktandums Orientierung Aussenbeziehungen zur Kenntnis gebracht.

III. RRB Nr. 1244/2014 und die Richtlinien zur Pflege der internationalen Beziehungen des Kantons Zürich vom 26. November 2014 werden aufgehoben.

IV. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei (je unter Beilage der Richtlinien).

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli